

Das neuere Altona erhebt sich auf der ehemaligen großen Feldmark des alten Dorfes Ottenen, das vorzeitig, als noch ein Eichenwald (das „Eichholz“) das St. Paulische Hofwieser krönte, bis zum Hamburger Thore hin seine Weidgerechtigkeit ausübte, das aber mit den städtischen Ausdehnungs-Verhältnissen Schritt für Schritt sein altes Gebiet und wohl in nicht langer Zeit seine Dörfligkeit vollständig einbüßen wird.

Weit früher, als Altona's Name genannt wurde, berichtet die Geschichte von der Errichtung eines Klosters Cistercienser-Nonnen an der Grenze des gegenwärtigen städtischen Reichthums. Im Thal des verschwundenen Baches, der damals noch eine Mühle trieb. Dies in der Mitte des 13 Jahrhunderts gestiftete Kloster wurde zu Anfang des 14. nach der Alstergegend verlegt, wo sein und des längst verlegten Baches Namens Gewardesthude noch heutzutage als Horvesthude fortlebt. Indes erwickten sich die Klosterfrauen gleichzeitig (1313) vom Grafen Adolph, einem der schauenburgischen Grafen (die damals auch die ober- und schugherliche Würde in Hamburg besaßen), wenn auch im Widerspruch mit einem ausdrücklich von ihnen mit Hamburg eingegangenen Contracte, seine Dörfer, Höfe, Häuser bis nach Ottenen und Gimshüttel anzulegen (vielleicht in eifersüchtigem Vorgefühl, welches ein Nebenbuhler aus solcher Anlage für Hamburg entstehen könnte) eine Schenkungsurkunde, durch welche ihnen ein Raum (spatium quoddam) bei Ottenhusen (Ottenen) zur Errichtung von Häusern, mit hoher und niedriger Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde. Ohne diesen Vertragsbruch wäre vielleicht niemals eine Stadt oder auch nur ein Dorf zwischen Hamburg und Ottenen entstanden. Jene älteste Gegend der Stadt lag vermutlich an der großen Mühlenstraße und Breitenstraße, nach dem Sandberge und der Palmallee zu. Das dortige Eigenthum scheint bald darauf vom Kloster wiederum veräußert worden zu sein. Unter der Herrschaft der schauenburgischen Grafen (Finneberg Linie), welche die Vortheile der Lage erkannten und unter Begünstigung örtlicher Umstände — die beiden großen Handelsstraßen nach dem Norden und Westen Holsteins führten von Hamburg her aus der Gegend des Nobisthorres, auf einem schmalen Damm zwischen den beiden „Nobistheiden“ durch das holsteinische Gebiet, Hamburgs Thore waren täglich streng bewacht und nächtlich geschlossen, die Reisenden öfters zur Einkehr in Altona genöthigt — ging in allmählicher aber historisch-dunkler Weise der Wüchsthum des neuen Ortes vor sich, dessen immer noch räthselhafte Benennung — Altona — zuerst im Jahre 1547 urkundlich nachgewiesen ist. Seine Taufe als berühmtes Asyl für Verfolgte (namentlich durch blinden Glaubensstetigkeit) und in Ausübung ihrer Talente und Gewerbe schmächtig Behinderte erhielt Altona bereits unter den schauenburgischen Grafen. Confirmirt wurde dieser Ortstegen durch die späteren Herrscher, Könige von Dänemark und Herzöge von Schleswig-Holstein, die in Altona einen königlichen Nebenbuhler der alten republikanischen Reichstadt Hamburg begünstigten, mindestens mit mehr Aussicht auf Erfolg, als Glückstadt Christian IV. darbot. Im Jahre 1664 zur Stadt erhoben, im Jahre 1713 durch den schwedischen General Steenbock zu zweidrittel Theilen in Altona verwandelt und aus dieser Altona siegreich wieder entstanden, drängt die gegenwärtige Stadt von Jahr zu Jahr mehr an die äußersten Grenzen ihres Landesgebietes hin und überschreitet stellenweise dieselbe. — Eine Ausführung dieses historischen Abschnittes behalten wir uns vor.

Unter den Ursachen des raschen Emporblühens und der wachsenden Bedeutsamkeit der jungen Stadt, als da sind: die glückliche Naturlage, der in mannigfacher Gestalt dargebotene Mitgenuß der Vortheile und Schätze Hamburgs, seiner Bank und Börse, seines Welthandels, seines Credits u. s. w. als ferner die rastlose und ehrbare Thätigkeit der Bewohner selbst, ragen jedoch insbesondere die Freiheit und Begünstigungen hervor, welche der Ort bereits unter der Herrschaft der schauenburgischen Grafen genoss und die sein Stadtgründer, König und Herzog Friedrich III. bestätigte und erweiterte. Alle jene Freiheiten und sogenannten Privilegien verfolgten den einzigen Zweck, daß Handel und Wandel in Altona emporkommen sollten. Diese erwiesen sich um so erfolgreich, je ungewöhnlicher sie in der Vorzeit waren und je mehr die auswärtige Verfolgungslust ihnen und ihrer Abkömmlinge herbeizuziehen, zu Hilfe kam. Noch im Jahre 1771 brachte ein Patent des Stadtpfäsidenten von Gähler diese Bedingungen und Förderungen Altonaer Wohlthat in Erinnerung gegen deren Zauberkraft Reid und Ungunst, alles Mißgeschick das von Zeit zu Zeit die Stadt betroffen, namentlich der große Schwebenbrand im Jahre 1713 sich machtlos erwies. Wenn gleich zum Theil nur von historischem Werthe mehr, möchte man doch in ihrer Mittheilung ein Interesse finden und lassen wir dieselben in dieser neuen Rubrik des Altonaer Adressbuches für diesen Jahrgang, nachstehend folgen:

1) Es können alle Religionsverwandte in Altona wohnen und haben nicht zu besorgen, ihres Glaubens wegen zur Rede gesetzt zu werden; wie denn auch überdies allen und jeden eine freie Religionsübung zugesichert wird. 2) Demnach haben besagte sämmtliche Religionsverwandte, sie sein Deutsche, Niederländer, Franzosen, Engländer, Schottländer, Portugiesen, oder einer andern Nation, außer der erwähnten freien Religionsübung auch den Vortheil zu genießen, daß ihrer Prediger, Kirchen- und Schulbedienten Häuser, von den Contributions- oder sogenannten Quartalsabgiffen frei sind, ingleichen, daß die Prediger, Kirchen- und Schulbedienten mit den Bürgerwachen und der Concurrenz zu den übrigen Stadtwachen und der Reinhaltung der Gassen nicht beschweret werden. 3) Die Juden deutscher Nation haben in Altona ihre Synagoge und ihren Kirchhof; auch ist ihnen erlaubt alle Handthierung im Handel zu treiben; wobei sie noch mehr andere besondere Privilegien besitzen. 4) Die Portugiesischen Juden haben ebenfalls eine Synagoge und einen Kirchhof, können auch gleich andern Einwohnern das Bürgerrecht in Altona gewinnen, und sind übrigens vor kurzem mit besonders sehr vortheilhaften Privilegien begnadigt worden. 5) Allen Kauf- und Handelsleuten, wie auch Künstlern und Handwerkern von allen Nationen ist erlaubt, sich in Altona niederzulassen, und nach Gewinnung des auf sehr geringe Gebühren gesetzten Bürgerrechts ihr Gewerbe ungehindert zu betreiben; wobei den Handwerkern frei steht, ob sie sich als Amtskünstler in die vorhandenen Zünfte und Aemter (unter welchem jedoch die Barbierer, Goldschmiede und Schlichter eine geschlossene Zahl haben) hinein begeben oder ihr Gewerbe als Freymeister treiben wollen, in welchem letzteren Falle keinem etwas weiter zugemuthet wird, als daß er zum Beweise seiner Geschäftlichkeit ein Meisterstück verfertigt. 6) Alle und jede fremde Waaren, nebst Holz, Getreide und anderen Victualien können ohne Erlegung einiger Zolls, Licenz oder Accise zu Altona eingebracht und von da wieder weg transportirt werden. Hiervon sind blos die fremden Getränke als Wein, Franzbranntwein, Bier und Cistig, nebst dem Schlachtwiech ausgenommen, als von welchen, wenn sie nicht wieder verkauft, sondern hier consumirt werden, eine sehr leidliche Accise erlegt wird. 7) Allen fremden sowohl als sämmtlichen Dänischen Unterthanen ist erlaubt, mit ihren Schiffen in Altona anzulegen, den dasigen Bürgern ihre Waaren (fremde

Höringe und Kornbran wiederum zu erhandeln, haben, wie sie wollen, von da zu verfahren u facturen und Fabriken gebrauchen, kann aus 1 Imposen nach Altona Herzogthümer gebracht begünstigt sind. Gleich die Königreiche Dänen Jolles zugestanden wor Schiffe von den Laß- 1 Königlichen Unterthane von da wieder nach N Waaren, die directe au und verzollt werden. höheren Zölle bezahlten nach Altona gebracht constanten Preis an sich daten außer in dem F einem bequemem Orte, 16) Ueberhaupt soll in Beybehaltung des Tre Ansehen der Person u von Brandmauern 2 c brochenen alten Gebäu Familie bewohnen, ob tributonen und Quart gleicher Höhe erbaue n und ferner für alte F findet. 19) Endlich soll laust seinen Vermögen Erwerbes bei der Käu innerhalb 10 Jahren, oder auswärts ererbten frei wieder hinweg zu

So trefflich aber und Gewerbetätigkeit Stadt bis auf die neu lage und Schule eines oder wenigstens Mitbes keinen Raum gefunden Institutionen, durch 1 gegeben, beliebt, gefäh Regiment, das in Rei zu entwickeln, wenn d lichen, philanthropischen so offenbaren sich bei lichen Bedürfnissen na das bisherige banfbar Gefahr lief. In dem eine der Zeit entpredt erwählte Stadtver: entziehende Institut d wurde, im Jahre 18 von G. W. Köhner & 1 Wirkungskreise des B Magistrats (ordnungs Senatoren oder Rath städtischen Commission und Armen-Angelegn Hinsichtlich der zu theilen wir daraus da Die Gewinnung 1) durch diejenige Se suchende muß das geh Stadt sein. 2) Dur sichtlich welcher Bestim Fähigkeit, sich und di treibender, die an di Ausländern die Zulä Frage kommt. (Hinsid theilungen.)

Verpflichtet 1 alle innerhalb der S Nahrung treiben; 2) Mieth- und Hauerli Ehrenamte ernannt w